

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 1964	Nummer 41
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71312	3. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Schutzkappen nach DIN 4667	432
71312	5. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Ausnahmen von Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze; Füll- und Kontrollwägung von Fässern für verflüssigte Gase auf derselben Waage	432
8300	6. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes — Zweites Neuordnungs- gesetz (2. NOG) — vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85); hier: Umstellung der vom Einkommen ab- hängigen Leistungen	432

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	433
Finanzminister	
6. 3. 1964 Bek. — Zulassung zur Prüfung 1964 für Steuerberater	435
Arbeits- und Sozialminister	
4. 3. 1964 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 19.8 Propan DIN 477 für Flaschen für Propan und Butan bis einschließlich 33 l Rauminhalt	435
6. 3. 1964 Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassungen nach §§ 14 ff der Ersten Strahlenschutzverordnung	436
Landschaftsverband Rheinland	
6. 3. 1964 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	436

I.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Schutzkappen nach DIN 4667**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1964 —
III A 2 — 8551 — (III Nr. 13/64)

Nach Ziffer 12 Absatz 2 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — sind zum Schutz der Gasflaschenventile Schutzkappen nach DIN 4667 vorgeschrieben. Die Norm DIN 4667, Blatt 1 (Ausgabe Januar 1944), bestimmt für Propan- und Butanflaschen, daß Schutzkappen der „Form B“ zu verwenden sind.

Zu der Frage, ob für Propan- und Butanflaschen statt der „Form B“ auch Schutzkappen ähnlich der Form A mit seitlichen Entgasungsöffnungen zulässig sind, vertrete ich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Druckgasausschuß — Beschluß v. 6. 11. 63 — DGA 1010/63 — folgende Auffassung:

Seitdem Gasflaschenventile für Propan- und Butanflaschen nicht mehr mit Berstscheiben ausgerüstet werden dürfen, ist die Notwendigkeit entfallen, Schutzkappen nach DIN 4667, Form B, zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, wenn zum Schutz dieser Ventile Schutzkappen Form A verwendet werden.

Auch nach der vom Deutschen Druckgasausschuß dem Deutschen Normenausschuß empfohlenen Änderung der Norm DIN 4667 dürfen die im Betrieb befindlichen Schutzkappen der Form B weiterhin verwendet werden.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1964 S. 432.

71312

**Druckgasverordnung;
hier: Ausnahmen von Ziffer 31 Abs. 4 der Techni-
schen Grundsätze; Füll- und Kontrollwägung von
Fässern für verflüssigte Gase auf derselben Waage**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 3. 1964 —
III A 2 — 8551 — (III Nr. 16/64)

Nach Ziffer 31 Abs. 4 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — sind Behälter für verflüssigte Gase während des Füllens zu wiegen und zur Feststellung einer etwaigen Überfüllung einer nachfolgenden Kontrollwägung auf einer zweiten geeichten Waage zu unterziehen. Die Befolgung dieser Vorschrift bereitet bei Unternehmen, die nur gelegentlich Fässer füllen und für diesen Zweck nur eine Faßwaage besitzen, Schwierigkeiten. Die Forderung einer zweiten Waage würde eine Härte für diese Betriebe bedeuten.

Ich habe keine Bedenken, wenn unter Anlegung eines strengen Maßstabes Füllbetrieben, die nur gelegentlich Fässer für verflüssigte Gase füllen, auf Antrag nach § 7 Absatz 1 der Druckgasverordnung die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, abweichend von Ziffer 31 Absatz 4 TG die Füllwägung und die Kontrollwägung von Fässern auf derselben Waage vorzunehmen.

Die Genehmigung soll unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen versehen werden:

1 Bedingungen

- 1.1 Die Waage muß geeicht sein.
- 1.2 Zu Beginn jeder Schicht, in der Fässer gefüllt werden sollen, muß durch einen schriftlich bestellten Angehörigen des Füllbetriebes mittels geeichter Gewichte die richtige Anzeige der Waage beim ungefähren Gewicht eines gefüllten Fasses kontrolliert worden sein.
- 1.3 Zeigt die Nachprüfung nach Nummer 1.2 einen Fehler von mehr als $\pm 0,5\%$, so darf die Waage zur Füll- und Kontrollwägung von Fässern erst wieder nach erneuter Eichung benutzt werden.

2 Auflagen

- 2.1 Über die Prüfung der Waage nach Nummer 1.2 ist Buch zu führen unter Angabe des Datums, der aufgesetzten geeichten Gewichte und des angezeigten Gewichtes.
- 2.2 Zwischen der Füll- und Kontrollwägung ist nach Abrollen des Fasses von der Waage die Nullstellung der Waage zu prüfen.
- 2.3 Füll- und Kontrollwägung dürfen nicht in einer Hand liegen.
- 2.4 Über das Füllen ist unter Angabe des Datums, der Herstellungsnummer des Fasses, des eingestempelten Leergewichtes (Ziffer 15 Absatz 1 Nummer 4 TG), des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung (Ziffer 16 Absatz 1 Nummer 11 TG), des angezeigten Gewichtes bei der Füllung, des angezeigten Gewichtes bei der Kontrollwägung Buch zu führen. Die Gewichtsangaben des gefüllten Fasses bei der Füll- und Kontrollwägung sind jeweils von dem Betriebsangehörigen, der die Wägung durchgeführt hat, abzuzeichnen.
- 2.5 Die Aufzeichnungen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.4 sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Genehmigung soll auf zwei Jahre befristet werden.

Vorstehende Regelung entspricht dem Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses v. 6. 11. 1963 — DGA 1003/63 —.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen
tätigen Technischen Überwachungs-Vereine.

— MBl. NW. 1964 S. 432.

8300

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des
Bundesversorgungsgesetzes — Zweites Neuord-
nungsgesetz (2. NOG) — vom 21. Februar 1964
(BGBl. I S. 85); hier: Umstellung der vom Ein-
kommen abhängigen Leistungen**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1964 —
II B 2 — 4004 (1/64)

I.

Nachdem sichergestellt ist, daß die im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Kriegsoffer die sich aus dem Zweiten Neuordnungsgesetz ergebenden höheren Grundrenten einschließlich der Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1964 vom 1. April 1964 an laufend erhalten, bitte ich, nunmehr mit der Durchführung der übrigen Bestimmungen des Zweiten Neuordnungsgesetzes zu beginnen.

Für besonders vordringlich halte ich es, daß den Empfänger von Pflegezulagen die nach § 35 BVG erhöhten Beträge und die nach § 33 Abs. 4 BVG zustehenden Ausgleichsrenten bewilligt werden. Soweit sich bei diesem Personenkreis die vom Einkommen abhängigen Leistungen sowie der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13), die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5) und die gegebenenfalls zustehenden Kinderzuschläge (§ 33 b), die sich durch eine Änderung des Kindergeldgesetzes voraussichtlich erhöhen werden, wegen des Fehlens der Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Höhe nach noch nicht feststellen lassen, sind die vom Einkommen abhängigen und die vorgenannten anderen Leistungen zunächst in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

In diese Bescheide bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Bezüglich Ausgleichsrente — Berufsschadensausgleich — Schwerstbeschädigtenzulage — Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß — Kinderzuschlag — erhalten Sie weitere Nachricht. Das Versorgungsamt

kann eine Neuberechnung dieser Leistungen erst vornehmen, wenn die von der Bundesregierung noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Neuordnungsgesetz verkündet sind. Es wird gebeten, sich bis dahin zu gedulden und von Rückfragen abzusehen."

Vordringlich ist auch die Umstellung der Ausgleichsrenten von versorgungsberechtigten Kriegsoptionen (Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen), die über kein anrechenbares Einkommen verfügen, und die Umstellung der Elternrenten, soweit die anspruchsberechtigten Eltern über kein sonstiges Einkommen verfügen. Die bisherigen Elternbeiträge sind von Amts wegen in Elternrenten umzuwandeln.

Ebenso sind die Ausgleichs- und Elternrenten von Versorgungsberechtigten, die neben den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur über Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen, alsbald nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz umzurechnen.

Innerhalb der vorgenannten Gruppen sind Beschädigte mit schweren Gesundheitsstörungen (Blinde, Hirnverletzte, Querschnittsgelähmte, Erwerbsunfähige) sowie Beschädigte und Witwen mit mehreren Kindern vorzuziehen.

II.

Bereits vor dem Erlass der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes können gewährt werden:

a) Das erhöhte Bestattungsgeld nach §§ 36 und 53 BVG.
Die neuen Sätze für das Bestattungsgeld kommen für alle Fälle in Betracht, in denen die Beschädigten bzw. Hinterbliebenen nach dem 31. 12. 1963 verstorben sind. Soweit für diese Fälle noch das Bestattungsgeld nach den alten Sätzen gezahlt wurde, ist der Unterschiedsbetrag von Amts wegen nachzuzahlen.

b) Das Sterbegeld nach § 37 BVG.

Das Sterbegeld ist in Höhe der Bezüge zu zahlen, die dem Beschädigten im Sterbemonat zustanden, allerdings ohne Ehegattenzuschlag und ohne Kinderzu-

schläge. Einkommenseinbußen im Sterbemonat, die durch den Tod des Beschädigten eingetreten sind, bleiben bei der Bemessung des Sterbegeldes unberücksichtigt. Demgegenüber sind Einkommensänderungen im Sterbemonat, die vom Tod des Beschädigten unabhängig sind, z. B. Rentenerhöhungen, Tarifänderungen, Alterszulage bei Vollerhebung des 65. Lebensjahres, zu berücksichtigen. Die bisherige Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 37 BVG ist nicht mehr anzuwenden.

c) Der erhöhte Einkommensausgleich nach § 17 BVG.

Nach Artikel VI § 1 Abs. 1 des Zweiten Neuordnungsgesetzes ist der Einkommensausgleich, soweit er durch dieses Gesetz eine Änderung erfährt, von Amts wegen neu festzustellen. Diese Bestimmung betrifft die Fälle, in denen der Einkommensausgleich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BVG n.F. 100 v. H. statt bisher 90 v. H. des Nettoeinkommens beträgt. Da § 17 Abs. 2 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, ist die Neufeststellung des Einkommensausgleichs in den entsprechenden Fällen mit Rückwirkung von diesem Tage an von Amts wegen vorzunehmen. Die Neufeststellung ist auch in den Fällen von Amts wegen vorzunehmen, in denen die Zahlung bei Verkündung des Gesetzes bereits abgeschlossen war.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 4 BVG n.F. hängt mit der Bestimmung des § 30 Abs. 4 letzter Satz BVG n.F. zusammen. Hierzu ergeht nach der Verkündung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG weitere Weisung.

d) Der Ersatz des Verdienstausfalls einer Begleitperson (§ 24 Abs. 4 BVG).

Die Drucklegung der erforderlichen Formblätter ist veranlaßt. Die Formblätter werden den Versorgungsämtern in Kürze zugehen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1964 S. 432.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat in der Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 29. Februar 1964 nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
1. Staatsminister a. D. Hubert Biernat, Strickherdicke	6. 12. 1963
2. Staatsminister a. D. Dr. Fritz Kassmann, Borgeln Krs. Soest	6. 12. 1963
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
1. Dipl.-Kaufmann Hans M. Bongers, Vorstandsmitglied der Deutschen Luft-Hansa AG, Köln	5. 12. 1963
2. Bankier Dr. jur. Gotthard Freiherr von Falkenhausen, Essen	20. 1. 1964
3. Dr. Carl Hesberg M. d. B., Vorsitzender des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Deutschen Bundestag, Köln	30. 12. 1963
4. Prof. Gerhard Marcks, Köln	28. 2. 1964
5. Dr. Dr. h. c. Ernst Schneider, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Düsseldorf	10. 2. 1964
C. Großes Verdienstkreuz	
1. Landgerichtspräsident a. D. Dr. jur. Max Bringmann, Mönchengladbach	7. 1. 1964
2. Prof. Joseph Fassbender, Köln	13. 1. 1964
3. Ministerialdirigent a. D. Dr. Fritz Franke, Düsseldorf	24. 2. 1964
4. Prof. Dr. med. Matthias Hackenbroch, Köln	24. 12. 1963
5. Generaldirektor Dr. Heinz Hoeschen, Dehme Krs. Minden	9. 12. 1963

Verleihungsdatum

7. Regierungsdirektorin a. D. Emmy Hopmann, Düsseldorf	24. 12. 1963
8. Generaldirektor Walther Labes, Köln	9. 12. 1963
9. Prof. Teo Otto, Zürich-Düsseldorf	24. 2. 1964
10. Dr. Fritz Reermann, Köln	24. 2. 1964
11. Prof. Dr. Johannes Schaaf, Arnsberg	9. 12. 1963
12. Prof. Zoltan Székessy, Düsseldorf	13. 1. 1964
13. Direktor Paul Trilling, Wuppertal	24. 12. 1963
14. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Heinrich Winkelmann, Bochum	24. 2. 1964

D. Verdienstkreuz 1. Klasse

1. Oberstudienrat a. D. Felix Arends, Duisburg	13. 1. 1964
2. Beigeordneter a. D. Josef Becker, Neuß	24. 12. 1963
3. Bernhard Bröker, Münster	24. 12. 1963
4. Direktor Johannes Delhey, Brilon	9. 12. 1963
5. Leo Fleißig, Coesfeld	24. 12. 1963
6. Amtsgerichtsdirektor a. D. Paul Floßbach, Neuß	24. 12. 1963
7. Josef Frömgen, Bochum	24. 2. 1964
8. Oberstudienrat a. D. Dr. Fritz Gause, Essen	24. 12. 1963
9. Dr.-Ing. E. h. Albrecht Gräfer, Sprockhövel	24. 2. 1964
10. Dr. Jakob Gronenborn, Vizepräsident der Steuerberaterkammer, Köln	13. 1. 1964
11. Max Freiherr von Heeremann-Zuydewyck, Riesenbeck Krs. Tecklenburg	9. 12. 1963
12. Dr. Harald von Hinüber, Bonn	7. 1. 1964
13. Carl Oskar Jatho, Köln	24. 12. 1963
14. Ministerialrat a. D. Dr. Erwin Kautzor-Schröder, Bonn	3. 12. 1963
15. Prof. Dr. phil. Heinrich Koenen, Hüls b. Krefeld	6. 2. 1964
16. Oberstudiendirektor a. D. Dr. Arnold Leonhardi, Dortmund	7. 1. 1964
17. Dr. Paul Mozar, Düsseldorf	9. 12. 1963
18. Dr. Erich Müller, Düsseldorf	7. 1. 1964
19. Paul Müller, Werl Krs. Soest	24. 2. 1964
20. Andreas Muhr, Köln	11. 2. 1964
21. Leo Nienheysen, Essen	24. 12. 1963
22. Dipl.-Ing. Erich Pasche, Essen	24. 12. 1963
23. Kurt Reiche, Lage/Lippe	24. 12. 1963
24. Postassistent a. D. Heinrich Scheele, Quelle	7. 1. 1964
25. Direktor a. D. Wilhelm Strakeljahn, Bad Godesberg	24. 12. 1963
26. Direktor Rudolf Studte, Düsseldorf	24. 2. 1964
27. Gerhard Thoma, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Köln	24. 2. 1964
28. Josef Vieten, Mönchengladbach-Rheindahlen	24. 2. 1964
29. Bernhard Zamek, Düsseldorf	24. 12. 1963

E. Verdienstkreuz am Bande

1. Techn. Bundesbahnamtman a. D. Heinrich Albspeier, Münster	18. 12. 1963
2. Rektor a. D. Josef Arnolds, Gevelsberg	24. 2. 1964
3. Theo Becker, Köln	24. 2. 1964
4. Berufsschuldirektor a. D. Ernst Bicknese, Gütersloh	24. 2. 1964
5. Wilhelm Böhmer, Ergste Krs. Iserlohn	9. 12. 1963
6. Maria Dolff, Gut Irresheim üb. Euskirchen	24. 12. 1963
7. Stadtoberinspektor a. D. Heinrich Eickel, Bensberg	13. 1. 1964
8. Gottfried Gisbertz, Dülken	7. 1. 1964
9. Wilhelm Gottlob, Essen	24. 12. 1963
10. Dipl.-Ing. Heinz Hackhausen, Mülheim-Ruhr	9. 12. 1963
11. Stadtoberinspektor a. D. Heinrich Hansmeyer, Leichlingen	24. 2. 1964
12. Rektor a. D. Heinrich Herdieckerhoff, Dortmund	13. 1. 1964

13. Karl Kircher, Mettmann	24. 12. 1963
14. Amtsrat a. D. Richard Kosiolek, Bonn	18. 2. 1964
15. † Amtsdirektor Johann Land, Hellenthal Krs. Schleiden	24. 12. 1963
16. Stadtrat a. D. Hans Liebig, Rhöndorf/Rhein	24. 2. 1964
17. Josef Mergenthal, Remscheid	24. 12. 1963
18. Justizoberinspektor a. D. Eduard Meyer, Brand Krs. Aachen	11. 2. 1964
19. Franz Nelißen, Leuth	9. 12. 1963
20. Stadtoberinspektor a. D. Siegfried Pletsch, Velbert	24. 12. 1963
21. Irma Prym, Stolberg/Rhld.	7. 1. 1964
22. Carl La Roche, Bonn	10. 1. 1964
23. Erhard Roebel, Düsseldorf	9. 12. 1963
24. Heinrich Rohlfing, Dortmund	7. 1. 1964
25. Schwester Oberin M. Remigia — Maria Sandrock —, Köln	24. 2. 1964
26. Helene Schmidt-Bleibtreu, Beuel-Vilich	24. 12. 1963
27. Paul Schönfeld, Dahl/Priorei	24. 2. 1964
28. Studienrat a. D. Dr. Heinrich Schönzeler, Kleve	24. 2. 1964
29. Ernst Schröder, Essen	7. 1. 1964
30. Bürgermeister Ernst vom Stein, Wermelskirchen	24. 12. 1963
31. Heinrich Störmer, Herford	9. 12. 1963
32. Obergerichtsvollzieher Fritz Sündermann, Düsseldorf	11. 2. 1964
33. Karl Waltz, Dülken	24. 12. 1963
34. Studienrat a. D. Dr. Karl Westermann, Wesel	24. 12. 1963
35. Amts- und Gemeindebürgermeister Gottlieb Wilker, Elverdissen Krs. Herford	24. 2. 1964
36. Sparkassendirektor a. D. Johann Wilmer, Burgsteinfurt	24. 12. 1963
37. Friedrich-Wilhelm Wörsdöfer, Köln	24. 2. 1964
38. Aloys Worthmann, Essen	9. 12. 1963

F. Verdienstmedaille

1. Schwester Maria Secundina — Maria Ambrogio —, Aachen	24. 12. 1963
2. Schwester Neria — Anna Bär —, Dellbrück	24. 12. 1963
3. Franz Kindt, Münster	3. 12. 1963
4. Lehrer a. D. Anton Runte, Rahrach Krs. Olpe	24. 12. 1963
5. Gustav Schulz, Münster	6. 12. 1963
6. Maria Strickling, Münster	24. 12. 1963

— MBl. NW. 1964 S. 433.

Finanzminister

Zulassung zur Prüfung 1964 für Steuerberater

Bek. d. Finanzministers v. 6. 3. 1964 —
S 1144 — 4 — VD 4

Der schriftliche Teil der Prüfung für Steuerberater wird voraussichtlich am 29./30. September und 1. Oktober 1964 stattfinden. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung müssen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, spätestens am

T. 1. Juni 1964

vorliegen. Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Prüfung, über die Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Oberfinanzdirektionen und den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 5 u. ff. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301, BStBl. I S. 587).

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125,— DM zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 - 3b“ zu entrichten.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Richtigkeit der Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, bescheinigt sein muß.

— MBl. NW. 1964 S. 435.

Arbeits- und Sozialminister

Druckgasverordnung;

hier: Einbau-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 19.8 Propan DIN 477 für Flaschen für Propan und Butan bis einschließlich 33 l Rauminhalt

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1964 —
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 70/64

Auf Antrag der Firma Carl Esser, Weiden bei Köln, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 und Ziffer 36 Absatz 1 Nr. 1 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 i. d. F. d. RdErl. v. 3. 7. 1963 (SMBL 71312) — TG — nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin-Dahlem, durchgeführten Baumusterprüfung (Bericht v. 6. Februar 1964 Tgb.Nr. 2984/63; 4-534) die Bauart des

**Einbau-Sicherheitsventils
für Gasflaschenventile 19.8 Propan DIN 477
für Flaschen für Propan und Butan bis
einschließlich 33 l Rauminhalt**

nach den Zeichnungen

Nr. 2650	vom 27. 11. 1960
Nr. 2650/2	vom 23. 5. 1960
Nr. 2650/10a	vom 30. 10. 1961
Nr. 2650/12a	vom 4. 4. 1963
Nr. 2498/11	vom 19. 1. 1955
Nr. 2498/14	vom 5. 1. 1955
Nr. 2498/16	vom 29. 1. 1964
mit Änderungen der BAM	
Nr. 2670/5a	vom 22. 12. 1961
Stückliste mit Änderungen der BAM	
	vom 20. 12. 1963

in der von der BAM geprüften und in dem Bericht beschriebenen Ausführung unter dem Zulassungszeichen

E/D-SV 35/3

anerkannt und der Herstellung oder — wenn die Einzelteile von Zuliefererfirmen gefertigt werden — der Montage dieses Sicherheitsventils in dem Betrieb der Firma Carl Esser, Weiden bei Köln. widerruflich zugestimmt.

T. Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 5 Jahre bis zum **31. März 1969** befristet.

Die Bauartanerkennung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Sicherheitsventil muß hinsichtlich Ausführung, Abmessung und Werkstoff mit den von der BAM geprüften Mustern und mit den vorgenannten Zeichnungen übereinstimmen und im übrigen den Vorschriften der Ziffer 36 Absatz 1 TG entsprechen.
2. Jedes Sicherheitsventil dieser Bauart muß
 - a) im Herstellerwerk entsprechend Ziffer 37 TG geprüft und
 - b) zum Zeichen der Übereinstimmung mit der anerkannten Bauart mit dem in diesem Bescheid genannten Bauartkennzeichen — abweichend von Ziffer 38 Absatz 1 TG — deutlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichen müssen als Schlag- oder Gußzeichen oder in ähnlicher Weise auf einer oder zwei nebeneinanderliegenden Schlüsselflächen des Gasflaschenventils angebracht sein.

Hinweis:

Wenn festgestellt wird, daß durch den Betrieb des Sicherheitsventils erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind oder wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr vorliegen oder nachträglich weggefallen sind, kann

1. die Zulassung nachträglich mit weiteren Auflagen oder Bedingungen verbunden werden,
2. die Zulassung widerrufen werden, sofern durch nachträgliche Auflagen Mängel nicht beseitigt werden können.

— MBl. NW. 1964 S. 435.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Strahlenschutz; hier: Zulassungen nach §§ 14 ff der
Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1964 — III A 5 — 8950.12 — Tgb.Nr. 2/64

Die mit meiner Bekanntmachung v. 25. 5. 1962 (MBl. NW. S. 1017) veröffentlichten Zulassungen nach §§ 14 ff der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) Nr. NW 2, NW 3, NW 4 und NW 5 sind durch Bescheid v. 10. 1. 1964 geändert worden. Auf die entsprechende Veröffentlichung gemäß § 17 der Ersten Strahlenschutzverordnung im Bundesanzeiger v. 18. 1. 1964 Nr. 12/64, die in der Anlage abgedruckt ist, wird **Anlage** hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Anlage

**Änderung
der Bekanntmachungen über die Zulassungen Nr. NW 2
bis NW 5 nach §§ 14 ff der Ersten Strahlenschutz-
verordnung**

Vom 10. Januar 1964

Gemäß §§ 14, 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) werden auf Antrag der Firma Wickmann-Werke Aktiengesellschaft, Witten-Annen, Annenstraße 113, vom 20. Dezember 1963 die Zulassungen Nr. NW 2, 3, 4 und 5 vom 6. April 1962 — bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 25. April 1962 — wie folgt geändert:

In den Zulassungen Nr. NW 2, NW 3 und NW 5 erhalten Abschnitt II Nr. 2 und in der Zulassung Nr. NW 4 Abschnitt 2 letzter Satz folgende Fassung:

„Nicht mehr benötigte oder funktionsunfähige Vorrichtungen — insbesondere solche, deren Glaszylinder undicht geworden sind —, dürfen nicht weggeworfen werden, sondern sind an die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 17, einzusenden.“

Den Inhabern von Vorrichtungen, denen gemäß § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung ein Abdruck der Zulassungen Nr. NW 2, NW 3, NW 4 oder NW 5 ausgehändigt werden mußte, ist unverzüglich auch ein Abdruck dieses Änderungsbescheides auszuhändigen.

Düsseldorf, den 10. Januar 1964

III A 5 — 8950.12 — 2/64

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Brennecke

— MBl. NW. 1964 S. 436.

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — für

Bau-Ing. Curt SCHUHMACHER

ausgestellte Dienstausweis Nr. 38 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Autobahn-Neubauamt Köln, Köln, Am Alten Ufer 45–47, zuzustellen.

— MBl. NW. 1964 S. 436.